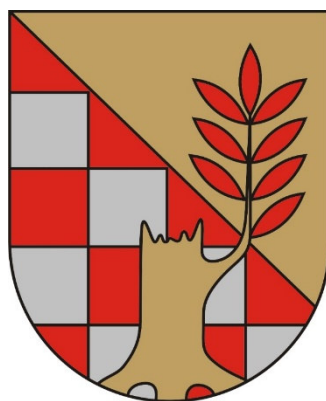


Kommunaler Aktionsplan 2024-2028

**zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
Landkreis Nordhausen**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Erstellt von:

Landratsamt Nordhausen

Stab Sozialplanung / Controlling in Kooperation mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten

Behringstraße 3

99734 Nordhausen

Telefon 03631 9119015

E-Mail sozialplanung@lrandh.thueringen.de

Stand: 31.12.2023

Gender-Hinweis

Die in diesem Aktionsplan verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.

Inhaltsverzeichnis

Landrat des Landkreises Nordhausen	IV
Kommunaler Behindertenbeauftragter	V
Prozess der Erstellung des Kommunalen Aktionsplanes	1
1. Zweck	2
2. Begriffsbestimmungen	2
3. Allgemeine Grundsätze	3
4. Allgemeine Verpflichtungen	3
5. Situationsbeschreibung für den Landkreis Nordhausen	3
5.1 Bevölkerungsstatistik der Menschen mit Behinderung	4
5.2 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	7
5.3 Arbeit und Beschäftigung	8
5.4 Bauen und Mobilität.....	9
5.5 Netzwerke und Arbeitsgruppen	10
6. Maßnahmeplanung nach Handlungsfeldern	11
6.1 Kommunikation und Information.....	11
6.2 Kultur, Freizeit und Sport.....	15
6.3 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung	17
6.4 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	19
6.5 Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte	22
6.6 Arbeit und Beschäftigung	23
6.7 Bauen, Wohnen, Mobilität	26
6.8 Gesundheit und Pflege	29
6.9 Frauen mit Behinderungen	30
7. Statistik und Datensammlung	31
8. Zusammenarbeit	31
9. Inkrafttreten und Fortschreibung	32
Quellenverzeichnis	VI
Anhänge	VI

Vorwort

Landrat des Landkreises Nordhausen Matthias Jendricke



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, welche im Jahr 2006 verabschiedet wurde, markiert einen entscheidenden Meilenstein auf dem Weg zur Schaffung einer inklusiven und gerechten Welt für Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein eindrucksvolles Dokument, das die Rechte und Würde von Menschen mit Beeinträchtigung in den Mittelpunkt stellt und die Chancengleichheit aller Menschen fordert.

Der Aktionsplan des Landkreises Nordhausen zeigt auf, wie die Prinzipien und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in die Praxis umgesetzt werden können. Dabei erfordert die Umsetzung eine kollektive Anstrengung, welche die Politik, Wirtschaft, Trägerschaften und Organisationen sowie die Gesellschaft einschließt. Mit dem Kommunalen Aktionsplan für die Jahre 2024-2028 werden konkrete Maßnahmen festgelegt, die dazu beitragen sollen, die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ihre Gesundheitsversorgung zu verbessern, Bildungsmöglichkeiten zu erweitern und ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu stärken. Er fordert auch, die Bewusstseinsbildung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren und die Barrieren abzubauen, die ihrer vollen Teilhabe im Wege stehen. Der vorliegende Umsetzungsplan soll aus diesem Grund auch als Sensibilisierung der Thematik für die kreisangehörigen Kommunen und als Orientierung für künftige Planungen dienen.

Der Landkreis Nordhausen kann sich aufgrund jahrelanger engagierter Sozialarbeit auf viele Vernetzungen und Strukturen stützen, welche es weiter auszubauen und zu verstärken gilt. Im Landkreis Nordhausen sind mittlerweile über 20 Netzwerke und Arbeitsgruppen aktiv, die sich für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und für Inklusion als Querschnittsthema in allen Bereichen einsetzen. In diesem Rahmen möchte ich auch allen für Ihr Engagement und Ihre Arbeit danken, die an der Entwicklung des Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention mitgewirkt haben.

Landrat Landkreis Nordhausen
Matthias Jendricke

Vorwort

Kommunaler Behindertenbeauftragter des Landkreises Nordhausen Michael Reinhold



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juli 2019 ist das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies bedeutet, dass Bedingungen geschaffen werden, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Grundlage dafür sind unter anderem die Prinzipien der Selbstbestimmung, der Chancengleichheit und der Nichtbenachteiligung. Das Land Thüringen hat im Jahr 2019 ebenfalls den „Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ bereits in der zweiten Fortschreibung veröffentlicht.

Noch immer scheinen dabei die größten Barrieren, vor denen Menschen mit Behinderungen im alltäglichen Leben stehen, auf Unwissenheit, Vorurteilen oder überholten Denkweisen zu beruhen. Dementsprechend nimmt insbesondere die Thematik der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung eine elementare Bedeutung ein. Der Maßnahmenplan des Landkreises Nordhausen beschreibt hierfür Ziele und formuliert ganz konkrete Einzelmaßnahmen die geeignet sind, die UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt weiter umzusetzen.

Behinderungen sind vielfältig. So sind z.B. nicht alle Maßnahmen, die für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer gut geeignet sind, auch für Sehbehinderte gut geeignet und umgekehrt. Die Einbeziehung der Betroffenen bei allen geplanten Maßnahmen ist daher von großer Wichtigkeit. Der vorliegende Plan soll auch dazu beitragen, Betroffene über Möglichkeiten und Angebote zu informieren.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Expertinnen und Experten in eigener Sache, Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden, Vereinen und Institutionen möchten wir herzlich danken: Ihre Probleme, Kritiken, Stellungnahmen, Anregungen und Diskussionsbeiträge haben unseren Maßnahmenplan mit Leben gefüllt.

Es geht darum, Vielfalt als wertvoll zu erfahren und unvoreingenommen aufeinander zuzugehen. Wir möchten die Menschen im Landkreis Nordhausen auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung begleiten und diesen Weg auch gern gemeinsam mit Ihnen gehen.

Kommunaler Behindertenbeauftragter des Landkreises Nordhausen
Michael Reinhold

Prozess der Erstellung des Kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Landkreis Nordhausen

Am Anfang des Erstellungsprozesses erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Landrat, dem Kommunalen Behindertenbeauftragten und dem Stab Sozialplanung / Controlling über das Vorgehen zur Erstellung und über die geplanten Inhalte des Kommunalen Aktionsplanes. Als der Hauptansprechpartner wurde der Kommunale Behindertenbeauftragte und als die Verantwortlichen für die Umsetzungs koordinierung der Stab Sozialplanung / Controlling festgelegt.

Es erfolgte eine Zusammenstellung verschiedener statistischer Daten durch den Stab Sozialplanung / Controlling.

Im Erstellungsprozess des Kommunalen Aktionsplanes erfolgte die Einbeziehung dreier Akteurs-Ebenen:

- Verwaltungs-Ebene (Gespräche, Fragebögen zur Bestandsaufnahme und zu geplanten Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre)
- Fachkräfte-Ebene (Fragebögen zur Bestandsaufnahme, Beteiligungsveranstaltung zu Bedarfen)
- Betroffenen-Ebene (Gesprächsrunden zu Bedarfen)

Die Erarbeitungsfortschritte und Inhalte des Kommunalen Aktionsplanes wurden mehrmals mit den involvierten Fachgebieten des Landratsamtes, mit dem Nordhäuser Netzwerk für Inklusion, mit der Steuerungsgruppe Integrierte Sozialplanung und dem Sozialausschuss des Kreistages besprochen.

Am Ende des Erarbeitungsprozesses erfolgte die Vorstellung und Diskussion des Entwurfes des Kommunalen Aktionsplanes in einer Beteiligungsveranstaltung mit allen drei Akteurs-Ebenen. Änderungsvorschläge wurden - soweit sinnvoll - in die Endfassung des Aktionsplanes eingearbeitet.

Der Kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Landkreis Nordhausen wurde im Kreistag Nordhausen, im Intranet des Landratsamtes sowie bei Sitzungen der Steuerungsgruppe integrierte Sozialplanung, des Nordhäuser Netzwerkes für Inklusion und weiteren einschlägigen Netzwerken und Arbeitsgruppen (siehe 5.) vorgestellt und auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen veröffentlicht. Von dort kann er auch heruntergeladen werden.

1. Zweck

Der Zweck dieses Aktionsplanes ist es, im Wirkungskreis des Landkreises Nordhausen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen die Sicherstellung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und im Rahmen angemessener Maßnahmen zu gewährleisten. Der Begriff „Inklusion“ im Kontext des Aktionsplanes umfasst nicht eine spezielle Gruppe von Menschen mit Behinderung, sondern berücksichtigt Bedarfe von Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie Mehrfachbehinderungen. Er wird nicht angewandt auf andere benachteiligte Bevölkerungsgruppen.

2. Begriffsbestimmungen

Gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ...

... versteht man unter Beeinträchtigungen körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen. Sind diese Beeinträchtigungen langfristig (voraussichtlich länger als 6 Monate) und können diese den Menschen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, spricht man von Behinderung. (§ 3 sowie § 2 Abs. 1 SGB IX)

... bedeutet Barrierefreiheit: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ (§ 4)

Dem Landkreis Nordhausen ist bewusst, dass aufgrund der unterschiedlichsten Arten von Beeinträchtigungen eine Barrierefreiheit bestimmter gestalteter Lebensbereiche nicht für alle Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gewährleistet werden kann. Was einer Person geeignet und notwendig erscheint, kann für eine andere Person ggf. hinderlich sein, oder bestimmte Maßnahmen sind für andere Arten von Beeinträchtigungen nicht relevant. Deshalb wird bei den geplanten Maßnahmen angegeben, auf welche Art von Beeinträchtigungen diese schwerpunktmäßig abzielen. Dem Landkreis Nordhausen ist weiterhin bewusst, dass Bezeichnungen wie „barrierearm“, „behindertengerecht“ usw. keine gesetzlich definierten Begriffe sind und unterschiedlich interpretiert werden können. Deshalb wird in diesem Plan auf gesetzlich definierte DIN-Normen, Richtlinien und Ähnliches Bezug genommen – wissend, dass auch diese Normen unter Umständen nicht alle Arten von Beeinträchtigungen abdecken.

Gemäß der Bundesfachstelle Barrierefreiheit Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist einfache Sprache eine vereinfachte Version der deutschen Standardsprache mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu gewährleisten, z.B. für fachliche

Laien. Die einfache Sprache unterliegt keinen Vorschriften. Leichte Sprache ist eine Steigerung der einfachen Sprache, die speziellen Regelungen unterliegt. Dabei geht es nicht nur um die Verständlichkeit der Texte an sich, sondern auch um optische Gestaltungsmerkmale wie z.B. Schriftart und Gliederung der Texte. Zielgruppe der leichten Sprache sind z.B. Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

3. Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze bei der Umsetzung des Aktionsplanes sind

- Achtung der Menschenwürde
- Ansehen von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt
- Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe
- Nichtdiskriminierung
- Beachtung des Umstandes, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen von multiplen Arten von Diskriminierung bedroht sind
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

4. Allgemeine Verpflichtungen

Der Landkreis Nordhausen verpflichtet sich,

- alle geeigneten Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen durchzuführen sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Zweck des Aktionsplanes zu erreichen.
- die Menschenrechte und die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in allen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen.
- bei der Erarbeitung von Konzepten und Programmen Menschen mit Behinderungen und entsprechende Fachkräfte in angemessener Weise zu beteiligen.

5. Situationsbeschreibung für den Landkreis Nordhausen

Im Folgenden erfolgt eine Situationsbeschreibung des Landkreises Nordhausen:

- Bevölkerungsstatistik der Menschen mit Behinderung
- Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen
- Arbeit und Beschäftigung
- Bauen und Mobilität
- Netzwerke und Arbeitsgruppen

5.1 Bevölkerungsstatistik der Menschen mit Behinderung

Der Begriff der Menschen mit Behinderungen bzw. der Begriff Behinderung wird u.a. in § 2 SGB IX definiert (Begriffsbestimmungen). Statistisch erfassbar sind zum einen die Menschen, die unter die Regelungen des Schwerbehindertenrechts Teil 3 SGB IX fallen und zum anderen die Leistungsberechtigten für Leistungen nach dem Eingliederungshilferecht Teil 2 SGB IX.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nicht alle Menschen mit Beeinträchtigungen in den genannten Rechtsgebieten erfasst wurden (bspw. da keine Antragstellung erfolgte bzw. ein Unterstützungsbedarf anderweitig gedeckt wird), sodass davon auszugehen ist, dass die Gesamtzahl der Menschen mit Behinderung durchaus höher ist.

In diesem Kontext ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht zwangsläufig eine vorliegende Erkrankung bzw. Diagnose zu einer Behinderung führt, sondern dass erst umfeldbezogene Faktoren und die Haltung und Einstellung der Gesellschaft eine Behinderung bzw. Einschränkung in der Teilhabe entstehen lassen.

Das Thüringer Landesamt für Statistik liefert folgende Daten zu der Anzahl der schwerbehinderten Menschen und deren Alter im Landkreis Nordhausen, dem Grad und der Art der Behinderung (Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach dem Schwerbehindertenrecht Teil 3 SGB IX) sowie zu der Zahl der Empfänger und Art der Leistungen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht).

Schwerbehinderte Menschen am 31.12. nach Altersgruppen											
Hinweis: Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung.											
Merkmal		Einheit	31.12.2005	31.12.2007	31.12.2009	31.12.2011	31.12.2013	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2019	31.12.2021
Insgesamt		Personen	7831	7457	7515	8207	8191	8428	8689	7920	8065
Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren	unter 6	Personen	25	30	35	34	39	29	37	51	45
	6 – 15	Personen	78	66	81	111	105	129	139	138	160
	15 – 18	Personen	53	38	27	24	46	44	35	53	60
	18 – 25	Personen	192	185	178	142	126	107	117	128	145
	25 – 35	Personen	306	298	327	389	357	363	330	312	265
	35 – 45	Personen	612	541	488	456	440	449	439	464	500
	45 – 55	Personen	1007	1073	1078	1101	1126	1081	977	863	750
	55 – 60	Personen	673	718	776	819	848	830	870	885	800
	60 – 62	Personen	357	317	336	420	387	428	425	362	475
	62 – 65	Personen	649	574	478	541	636	671	693	699	670
65 und mehr	Personen	3879	3617	3711	4170	4081	4297	4627	3965	4195	

Quelle: TLS Thüringen [Thüringer Landesamt für Statistik \(thueringen.de\)](http://thueringen.de)

Schwerbehinderte Menschen am 31.12. nach dem Grad der Behinderung											
Hinweis: Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung.											
Merkmal		Einheit	31.12.2005	31.12.2007	31.12.2009	31.12.2011	31.12.2013	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2019	31.12.2021
Insgesamt	Anzahl	Personen	7831	7457	7515	8207	8191	8428	8689	7920	8065
	Anteil an	%	4,1	4,1	4,1	4,2	4,1	4,2	4,1	3,9	3,9
Davon nach dem Grad der Behinderung	50	Personen	2375	2306	2165	2312	2361	2431	2517	2455	2490
	60	Personen	1248	1142	1108	1224	1271	1337	1344	1253	1300
	70	Personen	980	937	963	1087	1111	1132	1171	1081	1120
	80	Personen	959	896	959	1030	1037	1064	1100	1001	1035
	90	Personen	343	326	388	439	439	480	493	424	445
	100	Personen	1926	1850	1932	2115	1972	1984	2064	1706	1675

Quelle: TLS Thüringen [Thüringer Landesamt für Statistik \(thueringen.de\)](http://thueringen.de)

Schwerbehinderte Menschen am 31.12. nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien)											
Hinweis: Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung.											
Merkmal	Einheit	31.12.2005	31.12.2007	31.12.2009	31.12.2011	31.12.2013	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2019	31.12.2021	
Insgesamt	Personen	7831	7457	7515	8207	8191	8428	8689	7920	8065	
Davon	Verlust oder Teilverlust von	Personen	128	105	94	90	80	83	87	66	60
	Funktionsein- schränkung	Personen	1379	1313	1311	1428	1442	1446	1450	1210	1160
	von Gliedermaßen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	Personen	603	602	572	612	592	595	584	532	545
	Blindheit und	Personen	590	544	582	605	614	601	595	551	550
	Sprach- oder	Personen	371	368	369	420	449	462	502	483	500
	Verlust einer Brust oder	Personen	228	208	194	184	150	134	137	114	105
	Beeinträchtigung der	Personen	2195	2035	2038	2313	2379	2437	2501	2249	2290
	Querschnittlähmung,	Personen	1519	1511	1564	1700	1715	1813	1904	1853	1935
	sonstige und ungenügend	Personen	818	771	791	855	770	857	929	862	925

Quelle: TLS Thüringen [Thüringer Landesamt für Statistik \(thuringen.de\)](http://thuringen.de)

Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach ausgewählten Merkmalen					
Hinweis: Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung.					
1) ohne Mehrfachzählungen					
2) Grundlage der Fortschreibung der Bevölkerungszahl ist ab dem Berichtsjahr 2011 die Datenbasis des Zensus 2011 mit Stichtag 9.5.2011.					
3) Empfänger verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt.					
Merkmal	Einheit	2020	2021		
Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	insgesamt ¹⁾	Personen	1015	985	
	je 1 000 der mittleren Bevölkerung ²⁾	Personen	12,2	12	
	darunter Empfänger am 31.12.	Personen	885	300	
	Durchschnittsalter	Personen	37,1	37,6	
	hierunter Leistungen ³⁾ zur	medizinischen Rehabilitation	Personen	-	5
		Teilhabe am Arbeitsleben	Personen	495	480
		Teilhabe an Bildung	Personen	35	45
sozialen Teilhabe		Personen	695	670	

Quelle: TLS Thüringen [Thüringer Landesamt für Statistik \(thuringen.de\)](http://thuringen.de)

5.2 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Kindertagesstätten

Laut der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordhausen als Träger für Leistungen nach dem Eingliederungshilferecht Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfeträger) wurden 2022 in den 3 integrativen Kindertagesstätten 54 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreut. Zudem wurden in klassischen Kindertagesstätten 5 Kinder mit einer zusätzlichen heilpädagogischen Begleitung ausgestattet, um eine wohnortnahe und sozialraumorientierte Sozialisierung in der Kindertagesstätte am Wohnort umzusetzen.

Im Landkreis Nordhausen existieren folgende Integrative Kindertagesstätten mit ... Plätzen laut Betriebserlaubnis für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf:

- „Traumzauberbaum“ Nordhausen 22 Plätze
- „Idas Wald- und Wiesenkinder“ Nordhausen 12 Plätze
- „Bleicheröder Knirpse“ Bleicherode 12 Plätze (personell abdeckbar 6-7 Plätze)

Schulen

Laut der Statistikstelle des TMBJS gab es im Schuljahr 2021/22 im Landkreis 24 Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien, an denen 272 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht unterrichtet wurden:

108	Lernen
28	Sprache
78	Emotionale und soziale Entwicklung
12	geistige Entwicklung
27	körperliche und motorische Entwicklung
12	Sehen
5	Hören

Am Staatlichen Berufsschulzentrum Nordhausen wurden 12 Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen im gemeinsamen Unterricht unterrichtet.

An den 3 Förderschulen im Landkreis wurden 482 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet:

148	Lernen
23	Sprache
166	Emotionale und soziale Entwicklung
131	geistige Entwicklung
12	körperliche und motorische Entwicklung
1	Sehen
1	Hören

Im Landkreis Nordhausen existieren folgende Förderschulen:

- Staatliches regionales Förderzentrum „Johann Heinrich Pestalozzi“ Nordhausen – Förderschwerpunkte körperlich motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (außer Blinde), Hören (außer Gehörlose)
- Staatliches regionales Förderzentrum St. Martin Nordhausen – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Freie Schule „Am Park“ Sollstedt (Wülfingerode), Träger Jugendsozialwerk Nordhausen e.V., Heilpädagogisches Zentrum

5.3 Arbeit und Beschäftigung

Eingliederungszuschuss in den ersten Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen gemäß § 16 Absatz 2, Nummer 5 SGB II beziehungsweise §§ 88 bis 92 SGB III

2022 erhielten 78 Personen Eingliederungszuschuss (Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben sowie behinderte und schwerbehinderte Menschen) und 15 Personen Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiter im Landratsamt

Im Landratsamt Nordhausen betrug im Jahr 2022 die Schwerbehindertenquote 5,95 %. Die jahresdurchschnittliche monatliche Arbeitsplatzzahl betrug 526,41 Beschäftigte (Angestellte und Beamte). Die durchschnittliche Anzahl schwerbehinderter Mitarbeiter betrug 24, die durchschnittliche Anzahl gleichgestellter Mitarbeiter betrug 10.

5.4 Bauen und Mobilität

Barrierefreiheit von Gebäuden und Einrichtungen gemäß DIN 18040/1

Von den Verwaltungsgebäuden sowie den Gebäuden der nachgeordneten Einrichtungen Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule ist das Gebäude Behringstraße 3 in Nordhausen (Bürgerservicezentrum, Jugend, Soziales, Gesundheitswesen, Bau und Umwelt, Ordnung, 1. und 2. Beigeordneter) barrierefrei.

Folgende Schulen im Landkreis Nordhausen sind barrierefrei:

- Grundschulen: Staatliche GS Werther, Staatliche GS "Am Lohholz" Sollstedt
- Regelschulen: Staatliche RS „Hainleite“ Wolkramshausen, Staatliche RS Eilrich
- Gymnasien: Staatliches Herder-Gymnasium Nordhausen, Staatliches Gymnasium Wilhelm-von-Humboldt Nordhausen (Schulteil Blasiistraße), Staatliches Gymnasium Friedrich-Schiller Bleicherode
- Berufsschulzentrum: Staatliches Berufsschulzentrum Nordhausen (Schulteil Morgenröte)
- Förderzentren: Staatliches regionales FÖZ „St. Martin“ Nordhausen, Staatliches regionales FÖZ „J. H. Pestalozzi“ Nordhausen

Barrierefreiheit in Beteiligungsunternehmen des Landkreises

- Das Südharzkrankenhaus Nordhausen ist barrierefrei.
- Im Rahmen der Umbauarbeiten wird im Theater Nordhausen Barrierefreiheit hergestellt.
- Bei der Harzer Schmalspurbahn wird an der Beschaffung einer neuen Triebwagengeneration gearbeitet, die in Kombination mit den Bahnsteigen eine Barrierefreiheit gewährleistet. Im Verkehr mit Dampfzügen stehen Hubwagen bereit, sodass entsprechende Hilfestellungen möglich sind.

Öffentlicher Personennahverkehr unter Beachtung der Mindeststandards für Barrierefreiheit im ÖPNV, erstellt vom Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt

Der Landkreis Nordhausen beschafft seit 2016 ausschließlich barrierefreie Busse und Straßenbahnen und hat aktuell einen Anteil von fast 100% am Fuhrpark erreicht.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Nordhausen wird aktuell fortgeschrieben. Die Bestandsaufnahme aller Haltestellen im Landkreis bezüglich Barrierefreiheit ist erfolgt und ein Umsetzungsplan ist erstellt.

5.5 Netzwerke und Arbeitsgruppen

Im Landkreis Nordhausen existieren die unten aufgeführten Netzwerke und Arbeitsgruppen, die sich hauptsächlich oder unter anderem mit Menschen mit Behinderungen beschäftigen, bzw. sind Akteure aus Nordhausen Mitglieder in diesen Netzwerken und Arbeitsgruppen. In vielen ist das Landratsamt Nordhausen selbst Mitglied (M) oder leitet diese (L)

- Nordhäuser Netzwerk für Inklusion (M)
- NNI AG Inklusiv Freizeit (M)
- NNI AG Leichte Sprache (M)
- NNI AG Arbeit (M)
- Landesarbeitsgruppe der kommunalen Behindertenbeauftragten (M)
- Landessteuerungsgruppe Freistaat Thüringen (Eingliederungshilferecht) (M)
- Regionale Steuerungsgruppe Landkreisebene (Eingliederungshilferecht) (L)
- Netzwerk für psychisch und suchterkrankte Menschen
- Tischrunde Tagespflege (L)
- Tischrunde ambulante Dienste und vollstationäre Pflege (L)
- Netzwerk Seniorenbeiräte und Seniorenvertreter des Landkreises (L)
- Familiennetzwerk Nordhausen (L)
- Arbeitskreis Frühe Hilfen (L)
- Netzwerk Kita Fachberatung des Landkreises Nordhausen (L)
- Netzwerk Schulsozialarbeit (L)
- Netzwerk Jugendarbeit (L)
- Arbeitsgemeinschaft 78 (anerkannte freie Träger der Jugendhilfe) (M)
- Steuergruppe zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts und der Förderzentren (M)
- Partnerschaft für Demokratie Landkreis Nordhausen (M)
- Bündnis gegen Rechts
- MINT vernetzt (insbesondere Transferwerkstatt für Diversität an außerschulischen Lernorten)
- Netzwerk Schülerforschungszentren (thüringen- und deutschlandweit)
- Projektbeirat PINGUIN (inklusive mobiles Freizeitprojekt für Kinder und Jugendliche)
- Arbeitskreis Soziales des Regionalbeirates Thüringen (Unternehmen) (M)

6. Maßnahmeplanung nach Handlungsfeldern

Bei seinem kommunalen Aktionsplan orientiert sich der Landkreis Nordhausen an den Handlungsfeldern aus dem Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und legt für sich die folgenden Handlungsfelder fest:

1. Kommunikation und Information
2. Kultur, Freizeit und Sport
3. Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung
4. Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen
5. Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte
6. Arbeit und Beschäftigung
7. Bauen, Wohnen, Mobilität
8. Gesundheit und Pflege
9. Frauen mit Behinderungen

6.1 Kommunikation und Information

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Kommunikation und Information“ folgende Zielstellungen:

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Die Internetseite des Landkreises enthält eine Erklärung zur Barrierefreiheit.
- Die Website landkreis-nordhausen.de (Landkreis Nordhausen) und deren Funktionalität und Darstellungsform auf gängigen Endgeräten, sind mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 und mit den Web Content Accessibility Guidelines 2.0 aktuell weitgehend vereinbar. Redaktionell wurden bereits verschiedene Anpassungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt: Linktexte und Beschreibungen wurden aussagekräftig erweitert, Bilder wurden mit alternativen Texten versehen, Hierarchien der Überschriften wurden barrierefrei umgesetzt, Fremdwörter und Abkürzungen wurden weitestgehend geändert, neue Seiteninhalte werden von der Web-Redaktion vor der Veröffentlichung auf Barrierefreiheit geprüft.
- Die Webseite vhs.nordhausen.de (Kreisvolkshochschule Nordhausen) ist teilweise barrierefrei.

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.1.1 Auf der Homepage des Landkreises wird ein Readspeakler in Deutsch, Englisch und weiteren Sprachen gemäß der Haupt- Herkunftsländer der Geflüchteten im Landkreis installiert.	Sinnesbeeinträchtigung	2023 Deutsch und Englisch weitere Sprachen in Folgejahren	Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
6.1.2 Die Navigation auf der Internetseite wird um die Optionen leichte Sprache und Gebärdensprache erweitert.	Sinnesbeeinträchtigung Geistige Behinderung	2024 - 2027	Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
6.1.3 Informationen und Formulare werden mit Beiblättern in leichter Sprache versehen und stehen online oder als Drucksachen zur Verfügung.	Geistige Behinderung	2024 -2027	Alle Fachgebiete des Landratsamtes

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
<p>6.1.4 Die Mitarbeiter des Bürgerservice sowie von den Fachgebieten bestimmte Kontaktmitarbeiter für Menschen mit Behinderungen werden zum Service für Menschen mit Behinderungen und zum Umgang mit verschiedenen Behinderungsarten geschult und im Bedarfsfall eingesetzt.</p>	alle	2024	<p>Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT</p> <p>Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Bürgerservicezentrum</p>
<p>6.1.5 Die Beschilderungen in allen Verwaltungsgebäuden, der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschule, der Schulen in Trägerschaft des Landkreises und den Gebäuden der Beteiligungsunternehmen des Landkreises werden barrierefrei gestaltet - gemäß DIN 1450:2013-04.</p> <p>Dazu werden zunächst eine Bestandsaufnahme, eine Kostenaufstellung und eine Prioritätenliste erstellt.</p> <p>Danach werden entsprechende Fördermöglichkeiten geprüft, ggf. über das Thüringer Investitionsprogramm zur Schaffung von Barrierefreiheit</p>	Sinnes-Beeinträchtigung	<p>2024 - 2027</p> <p>2024</p>	<p>Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Organisation, Digitalisierung und zentrale Dienste</p> <p>Landratsamt Nordhausen, Stab Sozialplanung / Controlling</p>
<p>6.1.6 Der Zugang zu allen Verwaltungsgebäuden, der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschule,</p>	<p>Körperlich</p> <p>Sinnesbeeinträchtigungen</p>	2024 - 2027	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Vergabe und Hochbau

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
<p>der Schulen in Trägerschaft des Landkreises und den Gebäuden der Beteiligungsunternehmen des Landkreises wird barrierefrei gestaltet – gemäß DIN 18040-1.</p> <p>Dazu werden zunächst eine Bestandsaufnahme, eine Kostenaufstellung und eine Prioritätenliste erstellt.</p>		2024	

6.2 Kultur, Freizeit und Sport

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Kultur, Freizeit und Sport“ folgende Zielstellungen:

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX werden Menschen mit Behinderungen durch den Eingliederungshilfeträger (Fachgebiet soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht) zur Antragstellung und Inanspruchnahme von Leistungen bzw. des persönlichen Budgets beraten und unterstützt.
- Bei Förderanträgen für Projekte auf den Gebieten Kultur, Freizeit und Sport, die beim Landratsamt eingereicht werden, wird vor der Bewilligung auf die Einhaltung des Querschnittsthemas Inklusion geachtet. Dazu sind u.a. in vorhandenen Checklisten entsprechende Punkte eingefügt.

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.2.1 Durch das Landratsamt zu erarbeitende Flyer, Broschüren usw. zu den Gebieten Kultur, Freizeit und Sport werden mindestens in einfacher Sprache und in angemessenem Rahmen unter Beachtung der DIN 1450:2013-04 gestaltet.	Geistige Behinderung Sinnesbeeinträchtigung	Ab 2024	Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales, Fachbereich Jugend, Stab Sozialplanung / Controlling
6.2.2 Im Rahmen der Sportstättenleitplanung wird die Barrierefreiheit der Sportstätten im Landkreis Nordhausen erfasst und veröffentlicht.	alle	Ab 2024	Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Schulverwaltung

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.2.3 Der Landkreis arbeitet in der Begleitgruppe „Thüringer Familien-App“ mit und bringt Bedarfe zu Filtermöglichkeiten, die Inklusionsthemen betreffen, ein.	alle	Ab 2024	Stab Sozialplanung
6.2.4 Angebotsträger werden über die Zugangsmöglichkeiten zur „Thüringer Familien-App“ informiert, um ihre Freizeitangebote öffentlich zugänglich zu machen.	alle	Ab 2024	Stab Sozialplanung

6.3 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung“ folgende Zielstellungen:

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
<p>6.3.1 Der kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises bildet eine Arbeitsgruppe aus Betroffenenvertretungen, Selbsthilfegruppen, Seniorenvertretungen u.ä. Diese AG berät ihn zu Stellungnahmen in den Ausschüssen und im Kreistag, wenn es um Beschlüsse geht, die die Integration von Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordhausen betreffen.</p>	alle	2024	Landratsamt Nordhausen, Kommunaler Behindertenbeauftragter des Landkreises
<p>6.3.2 Den Mitarbeitern des Landratsamtes werden jährlich Weiterbildungen zu den Themen Inklusion, Barrierefreiheit und leichte Sprache angeboten.</p>		Ab 2024	Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
<p>6.3.3 Die Landkreisverwaltung prüft, ob der Livestream der Kreistagssitzungen mit Untertiteln versehen werden kann und welche Kosten dies verursachen würde.</p> <p>Je nach Ergebnis erfolgt ggf. eine Umsetzung.</p>	Sinnesbeeinträchtigung	2024 - 2025 Ab 2025	Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT

6.4 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen“ folgende Zielstellungen:

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Das Fachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitspflege nutzt das Sozialpädiatrische Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) und beachtet in Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht ggf. sonderpädagogische Gutachten. Es unterstützt die Eltern bei der bedarfsgerechten Unterbringung in geeigneten Schulen.
- Nach der heilpädagogischen Fachberatung von Kitas oder Eltern durch das Fachgebiet Kita und Jugendpflege werden Kinder mit Förderbedarf ggf. an das Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht weitervermittelt und die Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung geprüft.
- Die Integration von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie von Kindern ohne (drohende) Behinderung mit besonderem Förderbedarf in reguläre Kindertagesstätten erfolgt aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:
§ 8 Abs. 3 Thüringer Kindergartengesetz (heilpädagogische Fachberatung)

§ 113 SGB IX (integrative Kita, Integrationshelfer, Hilfsmittel...)

Für die Integration in reguläre Schulen werden folgende gesetzliche Grundlagen umgesetzt

§ 2 und § 8a Thüringer Schulgesetz in Kooperation mit Schulamt (mobiler sonderpädagogischer Dienst, Team zur Qualitätssicherung und Begutachtung)

§ 112 SGB IX (Teilhabe an Bildung: Schulbegleitung, Hilfsmittel)

§ 113 SGB IX (Hortbegleiter)

§ 35 a SGB VIII (Schulbegleitung, Hortbegleitung)

- Der Landkreis als Schulträger erbringt folgende Leistungen:
Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen i.V.m. § 13 Abs. 10 Thüringer Schulgesetz erhalten Staatliche Schulträger vom Land eine an den Pflegegraden des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Pflegebedarf (Pflegebudget). Nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen ist der Schulträger zuständig für Einrichtungsgegenstände sowie (Grund-)Ausstattung, jedoch nicht für Hilfsmittel i.S.d. SGB IX. Der Schulträger ist hier nachrangig gegenüber anderen Kostenträgern (Krankenkassen, Eingliederungshilfe).
- Der „Thüringer Entwicklungsplan Inklusion 2021-2025“ ist eine entscheidende Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an Thüringer Schulen. Der Plan bilanziert den aktuellen Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems auf Landes- und Regionalebene sowie auf Ebene des Landkreises Nordhausen.
- Gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen ist der Landkreis als Schulträger für Organisation der Schülerbeförderung zuständig. Sollten Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit den Bussen antreten können, wird eine Beförderung durch Taxiunternehmen, welche die entsprechenden Fahrzeuge für eine sichere Beförderung zur Verfügung stellen, organisiert.
- Für alle Familien besteht ein niedrigschwelliges Beratungsangebot der Interdisziplinären Frühförderstelle der Nordthüringer Lebenshilfe, das durch das Landratsamt als Träger der Eingliederungshilfe finanziert wird gemäß § 9 der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX als Vertrag zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen, der AOK Plus, der Ersatzkassen, den Verbänden der Leistungserbringer und dem TMASGFF.
- Die Kreisvolkshochschule Nordhausen bietet Alphabetisierung Lesen und Schreiben für behinderte Menschen an.
- Die Homepage und die digitalen WEB Angebote der Kreisvolkshochschule Nordhausen sind teilweise barrierefrei.
- Die Lesungen und Veranstaltungen, die die Kreisvolkshochschule Nordhausen in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek anbietet, sind barrierefrei.
- Die Kreismusikschule Nordhausen bietet Kurse für Instrumentalspiel mit behinderten Kindern an. Diese finden im Staatlichen Förderzentrum St. Martin statt und sind barrierefrei.

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.4.1 Der Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII wird eingeführt.	alle	2024	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Jugendhilfe
6.4.2 Das Landratsamt Nordhausen hält jährlich mindestens einen Praktikumsplatz für geeignete Schüler mit Behinderung vor.	alle	Ab 2024	Landratsamt Nordhausen Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
6.4.3 Die Kreisvolkshochschule Nordhausen überprüft, ob und in welcher Form Kurse für Gebärdensprache angeboten und umgesetzt werden können.	Sinnesbeeinträchtigung	2025 - 2027	Kreisvolkshochschule Nordhausen

6.5 Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte“ folgende Zielstellungen:

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden,

um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Das Fachgebiet Betreuungsbehörde bietet Weiterbildungen und Unterstützung für gesetzliche Betreuer an.
- Die Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen des Fachbereiches Gesundheit unterstützt Selbsthilfegruppen administrativ und fachlich.
- Im Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht wird das Verfahren der Gesamtplanung in Form der Integrierten Teilhabeplanung (ITP-Thüringen) für alle Leistungsberechtigten angewendet.
- Durch das Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht erfolgen konzeptionelle Absprachen mit den Trägern der Eingliederungshilfe im Sinne der Landrahmenverträge nach § 46 Abs. 2 SGB IX und § 131 Abs. 1 SGB IX.

6.6 Arbeit und Beschäftigung

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Arbeit und Beschäftigung“ folgende Zielstellungen:

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine

Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Bei Stellenausschreibungen werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
- Im Landratsamt Nordhausen gibt es eine Schwerbehindertenvertretung, die mit beratender Stimme im Personalrat vertreten ist.
- Im Landratsamt Nordhausen werden bei Bedarf die Arbeitsplätze schwerbehinderter Mitarbeiter behindertengerecht gestaltet bzw. entsprechende Hilfsmittel bezuschusst.
- Im Landratsamt Nordhausen werden Praktikumsmöglichkeiten zur Arbeitserprobung von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich der geschützten Beschäftigung (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen) geschaffen. Dazu

zählt die jährliche Teilnahme am bundesweiten Aktionstag „Schichtwechsel“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V..

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit Behinderungen durch den Eingliederungshilfeträger (Fachgebiet soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht) zu Antragstellung und Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beraten und unterstützt. In diesem Zusammenhang werden Informationen insbesondere zur Förderung der Möglichkeit des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX sowie Möglichkeiten des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt.
- Aufbau einer intensiven Kooperation zwischen dem Eingliederungshilfeträger (Fachgebiet soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht) und anderen Trägern von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. der Agentur für Arbeit, dem Rentenversicherungsträger sowie dem Integrationsamt zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben unter Beteiligung der zuständigen Integrationsfachdienste sowie der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA).

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.6.1 Die Schwerbehindertenquote im Landratsamt Nordhausen wird erhalten oder erhöht.	alle	Ab 2024	Landratsamt Nordhausen, Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
6.6.2 Kommunale Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen mehrheitlich beteiligt ist, erhöhen die Beschäftigungsquote bzw. die Ausbildungskapazitäten von / für Menschen mit Behinderungen.	alle	Ab 2024	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Beteiligungen, ÖPNV

6.7 Bauen, Wohnen, Mobilität

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Bauen, Wohnen, Mobilität“ folgende Zielstellungen:

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Das Haltestellenkataster mit Kategorisierung wird ständig aktualisiert.
- Im Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht sind zwei Mitarbeiterinnen zum Thema Wohnberatung für Behinderte und Senioren qualifiziert worden, die ein entsprechendes offenes und neutrales Beratungsangebot vorhalten.
- Bei allen Fördermaßnahmen des Fachgebietes Vergabe und Hochbau werden die entsprechenden Auflagen zur Inklusion gemäß DIN 18040 zur Barrierefreiheit baulicher Anlagen beachtet und es erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten.
- Bei allen Maßnahmen des Fachgebietes Beteiligungen ÖPNV werden grundsätzlich die Behindertenbeauftragten im Landkreis und die einzelnen Verbände von Personen mit Beeinträchtigungen einbezogen. (Überprüfung anhand von Checklisten, Freigabe durch den Kommunalen Behindertenbeauftragten)

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.7.1 Alle neu zu beschaffenden Fahrzeuge im Bus- und Straßenbahnverkehr sind als Niederflurfahrzeuge mit barrierefreier Ausstattung zu erwerben - gemäß den Mindeststandards für Barrierefreiheit im ÖPNV	Körperlich Sinnesbeeinträchtigung	Ab 2024	Verkehrsbetriebe Nordhausen

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.7.2 Die Bushaltestellen am Schillergymnasium Bleicherode und an der Grundschule Sollstedt werden barrierefrei umgebaut - gemäß den Mindeststandards für Barrierefreiheit im ÖPNV	Körperlich	2024 - 2027	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Beteiligungen ÖPNV
6.7.3 Es werden die Voraussetzungen geprüft, die personellen Ressourcen des Fachgebietes Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht auch für Hilfsmittelberatung zu erhöhen.	Körperlich Sinnesbeeinträchtigung	2024 - 2025	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht
6.7.4 Es wird überprüft, ob die Kreisvolkshochschule in ein barrierefreies Gebäude umziehen kann – gemäß DIN 18040-1.	Körperlich Sinnesbeeinträchtigung	2024 - 2025	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Vergabe und Hochbau
6.7.5 Die Grundschulen in Sollstedt und Klettenberg werden barrierefrei umgebaut – gemäß DIN 18040-1.	Körperlich Sinnesbeeinträchtigung	2024 - 2027	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Vergabe und Hochbau, Schulverwaltungsamt
6.7.6 Die neu zu bauende Grundschule in Ilfeld wird barrierefrei gebaut – gemäß DIN 18040-1.	Körperlich Sinnesbeeinträchtigung	2024 - 2027	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Vergabe und Hochbau, Schulverwaltungsamt

6.8 Gesundheit und Pflege

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Gesundheit und Pflege“ folgende Zielstellungen:

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Das Fachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitspflege führt Reihenuntersuchungen in den Kitas durch – zwischen dem 3. und 4. Lebensjahr der Kinder.
- Das Fachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitspflege führt schulärztliche Reihenuntersuchungen durch – in Regelschulen in den 4. und 8. Klassen, in den Förderschule alle zwei Jahre.
- Der Landkreis Nordhausen finanziert folgende Einrichtungen: „Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch erkrankte und chronisch seelisch behinderte Menschen sowie für deren Angehörige und Bezugspersonen“ des Gemeindepsychiatrischen Bereiches „Die Brücke“ der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, Sucht - und Drogenberatungsstelle der Diakonie in Nordhausen
- Für die Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Senioren zu Gesundheitsangeboten setzt der Landkreis die Programme „Pflegestützpunkt“ und „AGATHE“ um.

Daneben werden für die Laufzeit dieses Aktionsplanes folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Beeinträchtigung	Zeitraum	verantwortlich
6.8.1 Die Reihenuntersuchungen in den Kitas werden mehr und frühzeitiger vor Übergang in die Schule angeboten.	alle	Ab 2025	Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitspflege

6.9 Frauen mit Behinderungen

In der UN – Behindertenrechtskonvention finden sich zum Thema „Frauen mit Behinderungen“ folgende Zielstellungen:

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Maßnahmen für den Landkreis Nordhausen

Im Landkreis Nordhausen werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahme bereits umgesetzt:

- Es wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall barrierefreie Plätze für den Frauenschutz zur Verfügung stehen.
- Bei Projekten zur Beratung und Unterstützung von Frauen wird bei der Bewilligung darauf geachtet, dass im Bedarfsfall und im Rahmen angemessener Vorkehrungen Frauen mit Behinderungen teilnehmen können.

7. Statistik und Datensammlung

Der Landkreis Nordhausen nutzt für das Datenmanagement der Eingliederungshilfe und ab 2024 der Jugendhilfe die Fachanwendung LÄMMkom Lissa. Damit wird das Ineinandergreifen der Leistungen besonders für junge Menschen mit Behinderungen verbessert.

Die gesammelten Daten werden, soweit angebracht, dazu verwendet, die Umsetzung der Maßnahmen aus diesem lokalen Aktionsplan zu beurteilen und ggf. die Maßnahmen weiterzuschreiben.

8. Zusammenarbeit

Die sozialpolitischen Akteure im Landkreis Kreis Nordhausen bemühen sich seit mehreren Jahren um eine aktive Gestaltung und Steuerung der Sozialpolitik. Durch vom Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfond geförderte Vorhaben im Rahmen der Armutspräventionsrichtlinie konnten integrierte Sozialplanungsprozesse im Landkreis Nordhausen kontinuierlich seit 2015 aufgebaut und weiterentwickelt werden. In der aktuellen ESF+-Förderperiode nutzt der Landkreis Nordhausen Möglichkeiten der Sozialstrategierichtlinie, um verschiedene Themenfelder der aktiven Inklusion planerisch zu bearbeiten und somit Teilhabepotentiale für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen im Landkreis Nordhausen zu verbessern. Bis 30.06.2025 wird eine politisch legitimierte Sozialstrategie erarbeitet. Deren Ziel ist die Entwicklung und Qualifizierung von Strategien und Instrumenten zur Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Diese unterstützen und fördern, dass Inklusion in verschiedenen Planungsbereichen bzw. -feldern als Querschnittsthema berücksichtigt wird wie zum Beispiel in den Teilfachplanungen der Jugendhilfeplanung, in der integrierten fachspezifischen Planung zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Familien- und Seniorenförderung) oder in der Schulnetzplanung. Ziel dieser Aktivitäten ist auch die Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit unter Einbeziehung der Betroffenen- und der Akteursebene in die Planungsprozesse. Diese Faktoren werden als Gelingensbedingung für aktive Inklusion gesehen und sollen im Landkreis Nordhausen ausgebaut und gefestigt werden. In diesen Prozess fließt eine fachgebiets- und rechtskreisübergreifende Abstimmung hinsichtlich geeigneter Angebote und Förderprogramme ein.

9. Inkrafttreten und Fortschreibung

Dieser Kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Landkreis Nordhausen tritt am 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit bis ins Jahr 2028.

Jährlich führt der Stab Sozialplanung / Controlling gemeinsam mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten eine Beteiligungsveranstaltung zur Umsetzung des Kommunalen Aktionsplan durch, an dem Vertreter der Betroffenen-, Fachkräfte- und Verwaltungsebene teilnehmen.

Im Laufe des Jahres 2028 erfolgt durch den Stab Sozialplanung / Controlling gemeinsam mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten eine Wirksamkeitsanalyse der geplanten Maßnahmen und eine entsprechende Fortschreibung.

Der Kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Landkreis Nordhausen wird in die bis 2025 zu erarbeitenden Sozialstrategie des Landkreises Nordhausen als Querschnittsthema eingehen und im Rahmen der integrierten Sozialplanungsprozesse handlungsleitend sein.

Quellenverzeichnis

UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<https://statistik.thueringen.de/datenbank/oertlich>

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente>

<https://www.schulstatistik-thueringen.de/> Schuldatenblätter

Gemeinsamer Nahverkehrsplan StPNV Landkreis und Stadt Nordhausen 2017 – 2021: <https://suedharzmobil.de/files/suedharzmobil/uploads/oepnv/nahverkehrsplan-2017-2021-4.pdf>

Anhänge

1 Haltestellenkataster mit Kategorisierung Stand 01.01.2022

2 Angebotskatalog Inklusion Landkreis Nordhausen (Landratsamt Nordhausen, Stab Sozialplanung / Controlling 2023): <https://landkreis-nordhausen.de/integrierte-sozialplanung>

3 „Mindeststandards für Barrierefreiheit im ÖPNV“, erstellt vom Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von kommunaler Infrastruktur in Thüringen“ und der „Richtlinie ÖPNV – Unternehmensförderung“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft: <https://bau-verkehr.thueringen.de/service/downloads-und-formulare/foerderung-antraege-checklisten>

3.1 Checkliste Fahrgastservice

3.2 Checkliste Verknüpfungspunkte SPNV / StPNV

3.3 Checkliste Linienbusse

3.4 Checkliste Straßenbahnen

4 Thüringer Entwicklungsplan Inklusion 2021-2025 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.)/2021: [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/Thueringer Entwicklungsplan Inklusion 2021-2025.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/Thueringer_Entwicklungsplan_Inklusion_2021-2025.pdf)